
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.09.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.11.1998

3. Instanz

Datum	17.08.2000
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 19. November 1998 wird zur^{1/4}ckgewiesen. Die Beklagte hat der Kl^{1/4}gerin deren au^{1/4}ergerichtliche Kosten auch f^{1/4}r das Revisions- verfahren zu erstatten.

Gr^{1/4}nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Kl^{1/4}gerin die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen f^{1/4}r eine Rente wegen Erwerbsunf^{1/4}higkeit nach dem Gesetz ^{1/4}ber eine Alterssicherung f^{1/4}r Landwirte (ALG) erf^{1/4}llt.

Die im Jahre 1936 geborene Kl^{1/4}gerin ist mit dem Landwirt H. K. G. verheiratet. Dieser hatte in der Zeit von Oktober 1957 bis September 1980 und wiederum von Oktober 1994 bis M^{1/4}rz 1996 Pflichtbeitr^{1/4}ge als aktiver Landwirt zur Beklagten nach dem Gesetz ^{1/4}ber eine Altershilfe f^{1/4}r Landwirte (GAL) bzw nach dem ALG entrichtet. In der Zwischenzeit von Oktober 1980 bis September 1994 war von ihm aufgrund einer Erkl^{1/4}rung zur Weiterentrichtung von Beitr^{1/4}gen nach ^{1/4} 27 GAL

die Beitragszahlung fortgeführt worden. Die Klägerin selbst wurde nach [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) am 1. Januar 1995 Pflichtmitglied bei der Beklagten und führte von Januar 1995 bis März 1996 insgesamt 15 Monate eigene Beiträge ab.

Im Juli 1996 beantragte die Klägerin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem ALG. Mit Bescheid vom 8. Januar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 1997 lehnte die Beklagte unter Annahme des Eintritts des Versicherungsfalles im Monat vor der Antragstellung das Begehren ab: Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente sind drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles, dh in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1996 sind nicht erfüllt. Anzurechnen seien lediglich die eigenen 15 Monate Pflichtbeiträge von Januar 1995 bis März 1996 sowie nach einer Zusplittung gemäß [Â§ 92 ALG](#) drei Monate Pflichtbeiträge ihres Ehegatten als aktiver Landwirt für die Monate Oktober 1994 bis Dezember 1994. Eine Zusplittung der Zeiten der Weiterversicherung ihres Ehegatten nach [Â§ 27 GAL](#), womit die Voraussetzungen für eine Rente erfüllt wären, scheidet dagegen aus.

Das Sozialgericht (SG) Stade hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 3. September 1997 abgewiesen. Demgegenüber hat das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) mit Urteil vom 19. November 1998 die Beklagte verurteilt, der Klägerin ab dem 1. August 1996 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Es hat zur Begründung ausgeführt, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach [Â§ 13 Abs 1 Nr 1 bis 4 ALG](#), insbesondere nach der Nr 2, seien erfüllt, weil auch die vom Ehemann im Zeitraum von Oktober 1980 bis September 1994 gemäß [Â§ 27 GAL](#) entrichteten Beiträge nach [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) anrechenbar seien. Auch diese Beiträge seien Pflichtbeiträge, die als Landwirt bzw als landwirtschaftlicher Unternehmer gezahlt wurden.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von [Â§ 13 Abs 1 Nr 2](#) und [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#). Die aufgrund der Weiterentrichtungserklärung gezahlten Beiträge des Ehemannes dürften der Klägerin nicht zur Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugesplittet werden. Da der Gesetzgeber insofern zwischen Pflichtbeiträgen nach [Â§ 14](#) und [Â§ 27 GAL](#) differenzieren wollte, sei den Gesetzesmaterialien zu entnehmen und beruhe auf der Überlegung, nur solche Zeiten beim Ehegatten beitragsfrei anzurechnen, für die bei rückblickender Betrachtung eine Versicherungspflicht gemäß [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) hätte bestehen können. Die Fiktion der Landwirteigenschaft des Ehegatten korrespondiere mit der in [Â§ 92 Abs 2 Satz 1 ALG](#) enthaltenen Fiktion und beruhe auf der typisierenden Betrachtungsweise, wonach Landwirtehegattinnen regelmäßig im Betrieb mitarbeiteten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 19. November 1998 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des

Sozialgerichts Stade vom 3. September 1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Auf Anfrage des Senats vom 21. Juni 2000 hat das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BMA) die Auskunft vom 5. Juli 2000 erteilt.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Das Berufungsgericht hat zu Recht die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin ab 1. August 1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt nach den das Bundessozialgericht (BSG) bindenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG ([Â§ 163 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r diese Rentenart ([Â§ 13 Abs 1 ALG](#)). Sie hat insbesondere die Wartezeit von 5 Jahren erfÃ¼llt ([Â§ 13 Abs 1 Nr 3 ALG](#)). Weiter sind aber auch in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit mindestens drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet worden ([Â§ 13 Abs 1 Nr 2 ALG](#)) bzw sie gelten als entrichtet.

Auf die Wartezeit und das Belegungserfordernis des [Â§ 13 Abs 1 Nr 2 ALG](#) sind nicht nur die 15 Monate eigener Pflichtbeitragszeiten als Ehefrau eines (aktiven) Landwirts nach [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) anzurechnen, sondern auch die in [Â§ 92 ALG](#) umschriebenen Pflichtbeitragszeiten ihres Ehemannes unter EinschluÃ der WeiterversicherungsbeitrÃ¤ge nach [Â§ 27 GAL](#) in der Zeit von Oktober 1980 bis September 1994. Sie gelten beim begÃ¼nstigten Ehegatten als Zeiten einer eigenen Pflichtversicherung nach [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) ([Â§ 92 Abs 2 Satz 1 ALG](#)).

BeitrÃ¤ge als Landwirt iS des [Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) alter wie neuer Fassung sind auch weiterentrichtete PflichtbeitrÃ¤ge (1). Die Neufassung des Gesetzes belieÃ es bei diesem Begriff (2). Ein Wille des Gesetzgebers, das Recht auf die beitragsfreie Anrechnung weiterentrichteter BeitrÃ¤ge wieder zu entziehen, hat im Gesetz keinen erkennbaren Niederschlag gefunden (3). Dies gilt auch fÃ¼r das behauptete Gesetzgebungsmotiv, dem Ehegatten des Landwirts nur diejenigen Zeiten beitragsfrei anzurechnen, in denen eine Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen Ã¼berhaupt mÃ¶glich gewesen wÃ¤re (4).

[Â§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) in der hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes zur Ãnderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung vom 15. Dezember 1995 (ASRG-ÃndG, BGBl I 1814 (ALG nF)) schreibt vor:

â fÃ¼r den Ehegatten gelten fÃ¼r die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1994, fÃ¼r die der andere Ehegatte BeitrÃ¤ge als Landwirt zur Altershilfe gezahlt hat, BeitrÃ¤ge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Ehegatten liegen und fÃ¼r den Ehegatten

nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und, wenn der andere

Ehegatte am 1. Januar 1995 Landwirt nach Â§ 1 Abs. 2 ist,

a) fÃ¼r Januar 1995 PflichtbeitrÃ¤ge zahlt ââ

Diese Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt die KIÃ¤gerin. Soweit die Meinung vertreten wird, mit dem Begriff âBeitrÃ¤ge als Landwirtâ seien nur die BeitrÃ¤ge der aktiven Landwirte und nicht auch diejenigen der âWeiterentrichterâ gemeint, vermag sich der Senat dem nicht anzuschlieÃen. Der Wortlaut, der Sinn und Zweck des Gesetzes und die im Gesetz zum Ausdruck gekommenen Wertungen bestÃ¤tigen vielmehr die vom Senat vorgenommene Gesetzesauslegung.

1. Die vom Ehegatten der KIÃ¤gerin als ehemaliger Landwirt weiterentrichteten BeitrÃ¤ge sind vom maÃgeblichen Begriff âBeitrÃ¤ge als Landwirtâ umfaÃt.

a) Die KIÃ¤gerin erfÃ¼llt die Voraussetzung des Nr 1 Buchstabe a) aaO, denn sie hat fÃ¼r Januar 1995 PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt, weil ihr Ehegatte nach Nr 1 aaO am 1. Januar 1995 aktiver Landwirt nach Â§ 1 Abs. 2 (ALG) gewesen ist, mit der Folge, daÃ sie selbst nach [Â§ 1 Abs 3 ALG](#) (als âFiktivâ-Landwirtin) ab 1. Januar 1995 BeitrÃ¤ge zu zahlen hatte.

b) Bereits nach der Ursprungsfassung des ALG idF des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994 (ASRG 1995, BGBl I 1890 (ALG aF)) war die Ãbertragung von Zeiten der Weiterversicherung des Ehegatten nach Â§ 27 GAL nicht ausgeschlossen. So schrieb [Â§ 92 Abs 1 ALG](#) aF vor:

â(1) FÃ¼r Ehegatten von Landwirten gelten fÃ¼r die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1994, fÃ¼r die der Landwirt BeitrÃ¤ge zur Altershilfe fÃ¼r Landwirte gezahlt hat, BeitrÃ¤ge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und fÃ¼r den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten als Landwirt belegt sind, und sofern

der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und fÃ¼r Januar 1995 PflichtbeitrÃ¤ge als Landwirt zahlt ââ

ErgÃ¤nzend regelte [Â§ 92 Abs 1 Satz 4 ALG](#) aF:

âDie SÃ¤tze 1 bis 3 gelten fÃ¼r nach dem 1. Januar 1930 geborene Ehegatten von ehemaligen Landwirten, die bis zum Monat vor Rentenbeginn, mindestens bis zum Eintritt einer ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres BeitrÃ¤ge als Landwirt entrichtet haben und die Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem Gesetz zur FÃ¶rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÃ¤tigkeit

entsprechend, auch wenn für Januar 1995 Pflichtbeiträge nicht gezahlt werden.

Bereits diese erste Fassung des Gesetzes begünstigte in dem Satz 1 aaO die Klägerin als Ehegattin eines Weiterversicherten nach § 27 GAL. Die Voraussetzungen des Satzes 4 aaO mussten von ihr nicht zusätzlich erfüllt werden, denn sie selbst ist ab 1. Januar 1995 versicherungspflichtig geworden und hat Pflichtbeiträge gezahlt.

c) Da die Begünstigung der Ehegatten von Weiterversicherten auch derjenigen, die nicht am 1. Januar 1995 nach [§ 1 Abs 3 ALG](#) Pflichtmitglieder geworden sind, dann allerdings nur unter den besonderen Voraussetzungen des Satzes 4 aaO gewollt war, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die Fassung des Satzes 4 aaO war im Regierungsentwurf des ALG (vgl. [BT-Drucks 12/7589 S 72](#)) noch nicht enthalten.

Dieser Entwurf lautete in § 96 Abs 1 Satz 4 (entspricht § 92 der Gesetzesfassung):

Die Sätze 1 bis 3 gelten für Ehegatten von Beziehern einer Rente oder einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entsprechend; dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte eines ehemaligen Landwirts am 1. Januar 1995 nicht versicherungspflichtig und nach dem 1. Januar 1930 geboren ist, es sei denn, der Ehegatte ist versicherungsfrei.

Erst im Zuge der Beratungen des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung erhielt der oben [§ 92 Abs 1 Satz 4 ALG](#) seine endgültige Fassung. Damit stellte das Gesetz für die Begünstigung der Ehegatten von ehemaligen Landwirten im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf nicht auf den Bezug einer Rente in dem ALG ab, sondern auf die schon in § 27 Abs 1 Satz 5 GAL vorgeschriebene icklose Beitragsentrichtung ([BT-Drucks 12/7599 S 7, 14](#)). Nur noch für Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG), die in der Altershilfe der Landwirte als landwirtschaftliche Unternehmer galten ([§ 14 Abs 1 Satz 1 FELEG](#)), war der Rentenbezug anspruchsbegründend für die Begünstigung.

d) Mit dem ausdrücklichen Verzicht auf die Voraussetzung des Satzes 1 aaO, es müssten für Januar 1995 Pflichtbeiträge als Landwirt gezahlt werden, stellte Satz 4 des [§ 92 Abs 1 ALG](#) klar, dass grundsätzlich auch die Ehegatten von weiterversicherten ehemaligen Landwirten, selbst wenn letztere am 1. Januar 1995 oder später nicht mehr den Status eines aktiven Landwirts erlangt hatten, in dem Abs 1 aaO begünstigt werden. Entscheidend für die Anrechnung sollte nicht der Rentenbezug sein, sondern vielmehr die Wahrung des icklosigkeitsprinzips in dem § 27 Abs 1 Satz 5 GAL, sei es durch Weiterversicherungsbeiträge, sei es durch Pflichtbeiträge als aktiver Landwirt. Korrespondierend mit der Fortführung der Versicherungspflicht nach [§ 84 Abs 2 Satz 1 ALG](#) und deren zeitlicher Begrenzung nach [§ 84 Abs 2 Satz 3 ALG](#) knüpft der Satz 4 des [§ 92 Abs 1 ALG](#) an diesen wesentlichen Grundzug des GAL an. Was aber unter den genannten

Voraussetzungen für die Ehegatten von nicht mehr aktiven Landwirten gilt, gilt erst recht für die Ehegatten von Landwirten, die am 1. Januar 1995 aktiv waren.

§ 92 Abs 1 ALG idF des ASRG-ÄndG hat diese für die am 1. Januar 1995 nicht aktiven Landwirte bedingte Begünstigung der Ehegatten von Weiterversicherten iS von § 27 GAL nicht rückwirkend aufgehoben, sondern den Kreis der Berechtigten durch den Verzicht auf die ickenlose Beitragsentrichtung erweitert.

2. Die Beiträge ehemaliger Landwirte als Weiterversicherte iS von § 27 GAL sind schon dem Wortlaut des [§ 92 Abs 1 ALG](#) nF nach, insbesondere im Begriff "Beiträge als Landwirt", von dieser Vorschrift mit umfasst. Das zeigt die here gesetzliche Entwicklung dieses Begriffs.

a) Bereits der Gesetzgeber des ALG aF hat für die Bezeichnung der von ehemaligen Landwirten gezahlten Beiträge in § 92 Abs 1 Satz 4 aaO ausdrücklich den Begriff "Beiträge als Landwirt" gewählt. Das ist vor allem deshalb von weiterreichender Bedeutung, weil Satz 1 aaO, der mit dem Regierungsentwurf übereinstimmte, diesen Begriff (noch) nicht kannte. Mit dem Oberbegriff "Beiträge als Landwirt" waren von Anfang an alle Pflichtbeiträge zum Sondersystem der landwirtschaftlichen Alterssicherung gemeint; damit wurden nicht nur die Beiträge der aktiven Landwirte, die später in [§ 92 Abs 1 Satz 1 Nr 1 ALG](#) nF unmissverständlich Landwirte nach § 1 Abs 2 (ALG) genannt werden sollten, sondern auch jene Beiträge bezeichnet, die ehemalige Landwirte aufgrund ihrer Weiterversicherungserklärung nach § 27 GAL entrichtet haben. So knüpfte der Gesetzgeber des ALG konsequent an die Gleichstellung der Pflichtbeiträge nach dem GAL an. Nach diesem Vorläufergesetz konnten landwirtschaftliche Unternehmer auch diejenigen Personen sein, die aufgrund der Erklärung gemäss § 27 Abs 1 Satz 1 GAL beitragspflichtig waren (vgl hierzu eingehend BSG vom 29. März 1990, [SozR 3-5850 § 48 Nr 1](#); insoweit unzutreffend das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1998 - L 8 LW 9/97 - S 8 des Abdrucks, wonach es sich bei weiterentrichteten Beiträgen um solche zu einer freiwilligen Versicherung gehandelt habe). Im übrigen verwendet [§ 92 Abs 1 ALG](#) alter wie neuer Fassung den Begriff "Beiträge als Landwirt" auch in bezug auf den begünstigten Ehegatten. Für Zeiträume, in denen dieser selbst Pflichtbeiträge entrichtet hatte, erfolgt zur Vermeidung einer Doppelversicherung keine Übertragung von Versicherungszeiten. Dieser Ausschluss gilt aber für alle Pflichtbeitragszeiten des begünstigten Ehegatten, sei es als aktiver Landwirt, sei es aufgrund einer Erklärung nach § 27 GAL.

b) [§ 92 Abs 1](#) Sätze 1 und [4 ALG](#) aF ordnete mithin nicht nur allen am 1. Januar 1995 beitragspflichtigen (§ 1 Abs 3 aaO) Ehegatten von Landwirten nach § 1 Abs 2 aaO (aktiven Landwirten), sondern unter den Voraussetzungen des Satzes 4 aaO gleichermaßen auch den im Januar 1995 nicht beitragspflichtigen Ehegatten von ehemaligen Landwirten Beitragszeiten zu, für die der andere Ehegatte Pflichtbeiträge zum System der landwirtschaftlichen Alterssicherung entrichtet hatte.

Dabei machte das Gesetz keine Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der als Landwirt gezahlten Beiträge. Insbesondere entsprach es gerade $\hat{=}$ wie oben ausgeführt $\hat{=}$ den Regelungen des GAL, da die Beiträge sowohl für beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer als auch für die nach $\hat{=}$ 27 GAL Beitragspflichtigen ($\hat{=}$ 12 Abs 2 Satz 1 GAL) gleich waren. Dies konnte auch nicht anders sein, weil nach dem Regelungszusammenhang des [\$\hat{=}\$ 92 Abs 1 Satz 4 ALG](#) auch die weiterentrichteten Beiträge notwendig waren, um die Anwartschaft bis zur Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen (Rentenbeginn, Erwerbsunfähigkeit, 60. Lebensjahr) aufrechtzuerhalten (vgl dazu [\$\hat{=}\$ 84 Abs 2 Satz 3 ALG](#) alter wie neuer Fassung).

3. Die Neufassung des [\$\hat{=}\$ 92 Abs 1 ALG](#) durch das ASRG-ÄndG hat entgegen der Meinung der Beklagten und der in der Auskunft des BMA geäußerten Ansicht den bisher schon eingeführten gesetzlichen Begriff $\hat{=}$ Beiträge als Landwirt $\hat{=}$ nicht geändert. Zwar führte das ASRG-ÄndG die zuvor für die Gruppen der Ehegatten aktiver Landwirte einerseits und derjenigen ehemaliger Landwirte andererseits in [\$\hat{=}\$ 92 Abs 1 Satz 1 und 4 ALG](#) getrennt geregelten Anrechnungsbestimmungen nunmehr in Satz 1 der Neufassung zusammen. Es trifft auch zu, da die Neufassung für die Beitragsanrechnung nicht mehr auf den Status des Beitragsentrichters als aktiver Landwirt oder als weiterversicherter ehemaliger Landwirt abstellt.

a) In der Neuregelung des Gesetzes ist aber weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Regelung die behauptete einschneidende Änderung zu erkennen; sie hätte eine Verschlechterung zu Lasten jener bedeutet, deren Ehegatten Beiträge als ehemalige Landwirte gemäß $\hat{=}$ 27 GAL bzw [\$\hat{=}\$ 84 Abs 2 ALG](#) entrichtet haben. Schon der Wortlaut des Gesetzes bringt nicht zum Ausdruck, da mit der Gesetzesänderung für die Ehegatten derjenigen Landwirte, die auch Weiterversicherungsbeiträge geleistet haben, eine derartige fundamentale Verschlechterung gegenüber dem ALG aF vorgenommen werden sollte. Das gilt um so mehr, als mit dem Begriff $\hat{=}$ Beiträge als Landwirt $\hat{=}$ nach der oben dargelegten Auslegung des [\$\hat{=}\$ 92 Abs 1 ALG](#) aF sowohl die Pflichtbeiträge derjenigen Landwirte erfasst worden sind, die das ALG nF in $\hat{=}$ 92 Abs 1 Satz 1 Nr 1 unmißverständlich als $\hat{=}$ Landwirt nach $\hat{=}$ 1 Abs 2 $\hat{=}$ (aktiver Landwirt) bezeichnet, als auch diejenigen der Weiterversicherten, die das Gesetz in [\$\hat{=}\$ 92 Abs 1 Satz 4 ALG](#) aF unmißverständlich $\hat{=}$ ehemalige Landwirte $\hat{=}$ genannt hat. Wenn der Gesetzgeber des ASRG-ÄndG, wie von der Beklagten behauptet, dem Gesetz eine andere Stoßrichtung geben und die Pflichtbeiträge der Weiterversicherten nach dem GAL unter allen Umständen und zudem rückwirkend von der Anrechnung ausnehmen wollte, so hätte es dazu einer eindeutigen Wortwahl bedurft. Daran fehlt es jedoch.

b) Auch der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ist nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit die behauptete grundsätzliche Anrechnungsverschlechterung zu entnehmen. Eine derartige Verschlechterung durch das ASRG-ÄndG ist weder im Gesetzgebungsverfahren als solche deutlich erkennbar erörtert und verhandelt noch $\hat{=}$ wie dargelegt $\hat{=}$ in der Gesetzesregelung deutlich bezeichnet worden. Dazu hätte aber dringender Grund bestanden. Wenn der Gesetzgeber wirklich die

Absicht gehabt hätte, die mit dem ASRG 1995 ab 1. Januar 1995 geschaffene Begünstigung der Ehegatten von Weiterversicherten gemäß § 27 GAL zu einem erheblichen Teil wieder (rückwirkend) zu entziehen, hätte das auch einen kritischen verfassungsrechtlichen Aspekt gehabt, der der Erörterung bedürftig wäre. Das gilt um so mehr, als Weiterversicherten nach § 27 GAL bei der Beitragsentrichtung nicht die Begünstigung zugute kam, die [§ 14 Abs 1 Satz 6 FELEG](#) für die Bezieher einer Rente nach dem FELEG vorsah. Danach trug der Bund in vollem Umfang die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte für die FELEG-Rentner.

Vielmehr ist in dem Entwurf des ASRG-ÄndG sowohl als Problem als auch als Lösung ausgeführt, die bisherigen Reformneuregelungen hätten bei der Anrechnung von Beitragszeiten für Ehegatten von Weiterentrichtern z.T. zu Härtefällen geführt, die beseitigt werden sollten ([BT-Drucks 13/2747 S 1](#) zu A), und deshalb solle das Änderungsgesetz leistungsrechtliche Verbesserungen bei der Anrechnung ehezeitbezogener Beitragszeiten vor 1995 für Ehegatten von Weiterentrichtern bringen ([BT-Drucks 13/2747 S 1](#) zu B und S 12 zu II).

Demgegenüber wird allerdings in der Begründung zur Änderung des § 92 Abs 1 Satz 1 aaO ausgeführt ([BT-Drucks 13/2747 S 15](#), zu Nr 20 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa):

„Satz 1 der neuen Fassung regelt, daß für die beitragsfreie Anrechnung von Beitragszeiten zugunsten der Ehegatten von Landwirten oder ehemaligen Landwirten nicht mehr auf den Status des anderen Ehegatten (als Landwirt oder Weiterentrichter) am 1. Januar 1995 bzw. auf den letzten Status des anderen Ehegatten vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder Eintritt von Erwerbsunfähigkeit abgestellt wird, sondern generell alle diejenigen Zeiten beitragsfrei angerechnet werden, für die der andere Ehegatte während der Ehezeit Beiträge als Landwirt – d.h. nicht als Weiterentrichter – gezahlt hat.“

Dem folgend wird die Ergänzung des § 92 Abs 2 Satz 1 aaO (daß für diese Zeit ist § 90 Abs 1 bis 5 nicht anzuwenden) als Folgeänderung erlautert ([BT-Drucks 13/2747 S 15](#), zu Nr 20 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa):

„Folgeänderung zu den Änderungen des Absatzes 1, da Ehegatten von ehemaligen Landwirten, die teilweise Beiträge als Landwirt und teilweise Beiträge als Weiterentrichter gezahlt haben, künftig die vom Ehegatten als Landwirt zurückgelegten – und dann notwendigerweise – lückenhaften – Zeiten angerechnet erhalten.“

Diese Begründungserwägung beruhte augenscheinlich auf einer Fehlinterpretation des [§ 92 Abs 1](#) Sätze 1 und [4 ALG](#) aF. Sie hat sich weder nach ihrem Wortlaut noch nach dem Regelungszusammenhang in der endgültigen Gesetzesfassung niedergeschlagen.

aa) Der in den oa Begründungen zum besonderen Teil des Gesetzesentwurfs im

Gegensatz zu der allgemeinen Zielsetzung und zu dem vorgeschlagenen Wortlaut des Entwurfs erwählte Ausschluß aller Beitragszeiten von der beitragsfreien Anrechnung, für die der Ehegatte Pflichtbeiträge als Weiterversicherter gemäß § 27 GAL gezahlt hat, ist kaum auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. Eher könnte diese Begründung auf der Absicht des Entwurfsverfassers beruhen, gegenüber dem ALG aF tatsächlich eine grundlegende Verschlechterung herbeizuführen. Beide Überlegungen könnten aber nicht den Ausschlag für die Auslegung des [§ 92 Abs 1 ALG](#) nF geben. Nicht nur ist sehr zweifelhaft, ob der Gesetzgeber eine solche (erwogene) Verschlechterung erkannt und in seine Gesetzgebungsabsicht aufgenommen hat. Sondern auch die endgültige Gesetzesfassung legt nach Wortlaut und Regelungszusammenhang nicht den Schluß nahe, daß dieses Motiv, wenn es denn tatsächlich bestanden hätte, im Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat. Zwar mag der dem Gesetz unterstellte Wille mit dem Wortlaut vereinbar sein. Als *Wille des Gesetzgebers* sind indessen nur die in der Regelungsabsicht beschlossenen oder aus ihr folgenden Zwecke, Wertsetzungen und Grundentscheidungen zu bezeichnen. Konkrete Normvorstellungen dagegen, also Vorstellungen der Verfasser des Gesetzestextes oder von Mitgliedern von beratenden Ausschüssen über die genaue Bedeutung und Reichweite einer einzelnen Bestimmung oder eines einzelnen Ausdrucks sind nicht unbesehen als Auslegungsregeln zu übernehmen. Diese Personen sind weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit *der Gesetzgeber*. Ihre Vorstellungen sind wichtig, stellen aber keine bindende Richtschnur für die Auslegung dar (vgl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage 1991, S 330 f). Die Rechtsprechung geht davon aus, daß für die Auslegung der in der Gesetzesbestimmung zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend ist, so wie er sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang ergibt. Nicht entscheidend ist danach die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder gar die Auffassung der Behörden, in deren Zuständigkeit die Ausführung des Gesetzes fällt (vgl mwN May, Die Revision in den zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, 2. Auflage 1997, VI RdNr 186 S 383).

bb) Gemessen an der zu verlangenden Klarheit der Gesetzessprache dürfte die gewichtige Absicht einer eingreifenden Verschlechterung der bisher gewährten Anrechnung fiktiver Beitragszeiten aufgrund von Beiträgen nur des Ehegatten nicht in der Form versteckt werden, daß dem Begriff *Beiträge als Landwirt* in [§ 92 Abs 1 Satz 1 ALG](#) idF des ASRG-ÄndG ohne ausdrückliche Hinweise eine einschränkende Bedeutung unterlegt werden soll. Dieser Vorwurf ist dem Gesetzgeber aber jedenfalls im Ergebnis nicht zu machen. Vielmehr hat er sowohl in [§ 92 Abs 1 ALG](#) aF als auch in der Neufassung dieser Vorschrift durch das ASRG-ÄndG gezeigt, daß er insbesondere auch im betreffenden Zusammenhang die aktiven Landwirte unmißverständlich bezeichnet, wenn er sie im Gegensatz zu ehemaligen Landwirten ausschließlich meint. Das erhellt in besonders anschaulicher Weise auch die Neufassung des Satzes 4 aaO. Die oben zitierte Fassung des ALG aF schrieb eigens vor, daß die Sätze 1 bis 3 aaO sowohl unter bestimmten Voraussetzungen für Ehegatten von ehemaligen Landwirten und die von ihnen (auch in dieser Eigenschaft) entrichteten *Beiträge als Landwirt*

entsprechend gelten als auch für Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem FELEG. Die Neufassung des Satzes 4 aaO durch das ASRG-ÄndG lautet demgegenüber nur noch:

„Beiträge, die bei Stilllegung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezahlt sind, gelten bei Anwendung von Satz 1 nicht als Beiträge als Landwirt.“

Spätestens an dieser Stelle wäre es erforderlich gewesen hätte das Recht so angewandt werden sollen -, im Gegensatz zu der Regelung des ALG ausdrücklich vorzuschreiben, daß auch die Beiträge, die als ehemaliger Landwirt nach § 27 GAL gezahlt sind, im Rahmen des Satzes 1 nicht als Beiträge als Landwirt gelten. Indem der Gesetzgeber gerade darauf verzichtet hat, bestätigt er die Auffassung des Senats, daß der Begriff „Beiträge als Landwirt“ in Satz 1 aaO alle Pflichtbeiträge aktiver und ehemaliger Landwirte zum System der landwirtschaftlichen Alterssicherung umfaßt und es deshalb notwendig war, die Ehegatten von Beziehern einer FELEG-Rente gesondert auszuschließen. Damit stimmt die Begründung des Gesetzesentwurfs überein ([BT-Drucks 13/2747 S 15](#) zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd):

„Satz 4 in der neuen Fassung stellt klar, daß Ehegatten von Beziehern einer Produktionsaufgabenrente nach Stilllegung des Unternehmens in der Altershilfe bis Ende 1994 anrechenbare Zeiten nicht anzurechnen sind, auch wenn diese Zeiten nach [§ 14 Abs. 1 Satz 1 FELEG](#) in der Fassung bis Ende 1994 als Beitragszeiten als Landwirt gelten. Dies entspricht dem Regelungsziel, in typisierender Weise die Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu honorieren.

Satz 4 in der bisherigen Fassung ist wegen der Neufassung des Satzes 1 entbehrlich.“

Infolgedessen verbietet sich schon aus diesem Grund die von der Beklagten und dem BMA vertretene Gesetzesauslegung, nach der der Begriff „Beiträge als Landwirt“ nur diejenigen Beiträge meint, die als aktiver Landwirt gezahlt worden sind. Bemerkenswert ist zudem, daß die Verfasser der Begründung des Gesetzesentwurfs auch an dieser Stelle ungenau sind. Denn in [§ 14 Abs 1 Satz 1 FELEG](#) in der bis Ende 1994 geltenden Fassung ist nicht etwa vorgeschrieben, daß Zeiten nach dieser Vorschrift als Beitragszeiten als Landwirt gelten, sondern daß derjenige landwirtschaftliche Unternehmer, der berechtigt ist, eine Rente wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu erhalten, dann, wenn er die Flächen nach [§ 2 FELEG](#) stillgelegt hat, unter bestimmten Voraussetzungen in der Altershilfe für Landwirte weiterhin als landwirtschaftlicher Unternehmer gilt. Diese ehemaligen Landwirte sind insofern mit den ehemaligen Landwirten zu vergleichen, die nach § 27 GAL Beiträge als Landwirt weiterentrichtet haben (s § 12 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 GAL). Die Beiträge der ersteren nimmt Satz 4 nunmehr ausdrücklich von der Anrechnungsregelung des Satzes 1 aaO aus, während die Erwähnung der letzteren entbehrlich ist: Ihre Beiträge sind auch weiterhin anrechenbare „Beiträge als Landwirt zur Altershilfe“ (jetzt iS des Satzes 1 der

Neufassung).

4. Schließlich hat sich in der Neufassung des ALG durch das ASRG-ÄndG nicht das behauptete Gesetzgebungsmotiv niedergeschlagen, dem Ehegatten des Landwirts nur diejenigen Zeiten beitragsfrei anzurechnen, in denen eine Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen überhaupt möglich gewesen wäre (Auskunft des BMA vom 5. Juli 2000, S 2). Vielmehr hatten Landwirte nach Â§ 4 Abs 1 Satz 1 GAL einen Anspruch auf den beitragsfreien Verheiratetenzuschlag zur Rente, den die Alterskassen an die Ehegatten selbst auszuzahlen hatte. Dieser Zuschlag wurde unter Einschluß der Pflichtbeiträge nach einer Erklärung gem. Â§ 27 GAL berechnet und diente in pauschaler Weise der Abgeltung der Mitarbeit des Ehegatten auf dem Hof während der aktiven Zeit. Das ALG idF durch das ASRG 1995 wandelt weitgehend kostenneutral (Begrenzung der Höhe des Rentenanspruchs aus den übertragenen Zeiten auf den bisherigen Verheiratetenzuschlag, Ausklammerung des Verheiratetenzuschlags bei der Vergleichsberechnung nach altem Recht, keine abgeleiteten Renten aus den übertragenen Zeiten) den bisherigen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag in einen eigenständigen Rentenanspruch des Ehegatten um. An keiner Stelle des ALG alter wie neuer Fassung wird zum Ausdruck gebracht, daß entgegen dieser Generallinie die Ehegatten von Landwirten, die Pflichtbeiträge nach einer Erklärung gem. Â§ 27 GAL entrichtet hatten, ausgeschlossen sind. Schließlich kann den Materialien zum ASRG-ÄndG auch nicht entnommen werden, daß die eingeführten Verbesserungen, insbesondere die Anrechnung von Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung auf die Wartezeit nach [Â§ 17 Abs 1 ALG nF](#) und damit die Ausweitung des berechtigten Personenkreises, unter finanziellem Aspekt zwingend Anlaß gaben, die Begünstigung der Ehegatten der Weiterversicherten wieder zu entziehen. Denn die Einbeziehung der Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung führt insgesamt zu Mehrausgaben von jährlich 5 Millionen DM ([BT-Drucks 13/2747, S 20](#), C -Finanzieller Teil-), wovon auf die Ehegatten von Weiterversicherten allenfalls ein Bruchteil entfällt.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024